

1. § 94 charakterisiert alle **Entwicklungsstadien und Beteiligungsformen** eines einheitlichen, auf die Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens gerichteten Handlungsprozesses als **Unternehmen**. Diese Bestimmung hat nur für die Bestrafung von Verbrechen nach dem 1. und für § 96 aus dem 2. Kapitel des Besonderen Teils Bedeutung. Die Ausgestaltung der Tatbestände über die gefährlichsten Verbrechen gegen den Frieden (§§ 85, 86), die Menschlichkeit (§91) und gegen den Tatbestand des Hochverrats als Unternehmensdelikt trägt den besonderen Schutz- und Sicherheitsbedürfnissen der DDR, der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft, aber auch anderer friedliebender Staaten Rechnung.

2. Unternehmen umfaßt alle **Handlungen** des Täters, die der Objektivierung und konkreten Realisierung seines Tatentschlusses dienen. Voraussetzung ist, daß vom Täter die in den Unternehmenstatbeständen beschriebenen Handlungen tatsächlich (Tun oder Unterlassen) verwirklicht werden.

Unternehmen liegt bereits vor, sobald der Täter damit begonnen hat, den im jeweiligen Tatbestand gekennzeichneten Endzweck zu verwirklichen. Das sind solche vorsätzlichen Handlungen, mit denen der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die erfolgreiche Durchführung des beabsichtigten oder angestrebten Verbrechens schafft.

Die bloße **Entschlußfassung** zur Begehung eines Unternehmensdelikts wird nicht vom Handlungsbegriff erfaßt und begründet auch nach dem Unternehmensbegriff keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Mit der glaubwürdigen Kenntnis über das Vorhaben eines solchen Verbrechens entsteht aber für nicht an der Straftat teilnehmende andere Personen eine Anzeigepflicht nach §225.

Aus der Ausgestaltung als Unternehmenstatbestand folgt, daß das Verbrechen von den ersten Anfängen zur Ver-

wirklichung des Tatbestandes an diesen im vollen Umfang erfüllt. Sowohl die Vornahme von Handlungen, die auf die Verwirklichung des Unternehmenszieles gerichtet sind, als auch die Verwirklichung des Zieles selbst sind ein **vollendetes Verbrechen**. Die Entwicklungsstadien der Vorbereitung und des Versuches entfallen, jeder wird unabhängig vom jeweils vorliegenden Stadium wegen Vollendung des entsprechenden Verbrechens strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

3. **Tätigkeit** ist jedes Tun oder Unterlassen zur Verwirklichung des Verbrechens, z. B. das Auffordern, Ausführen, Mitwirken oder Unterstützen.

Jeder, der sich bewußt zu einem Tatbeitrag im Sinne des Unternehmenstatbestandes entscheidet und diesbezügliche Handlungen tätigt, ist Täter, d. h., alle Beteiligten an einem verbrecherischen Unternehmen handeln prinzipiell unabhängig von der Form ihres Tätigwerdens als Täter. Damit ist der einzelne Beteiligte Täter und nicht Anstifter oder Gehilfe. Jede vorsätzliche Bestimmung eines anderen zum Unternehmen eines Verbrechens nach Kapitel 1 oder nach § 96 in Kapitel 2 enthält eine auf die Verwirklichung des Unternehmensdelikts gerichtete Tätigkeit und ist eine tatbestandsmäßige Handlung. Gleiches gilt für jede Rat- oder Tathilfe, z. B. Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten zur Unterbringung von Personen, in Kenntnis, daß sie in irgendeiner Weise an Unternehmensverbrechen beteiligt sind.

4. Unternehmensverbrechen können als Organisationsverbrechen, besonders durch **verbrecherische Gruppen** begangen werden. Jeder Angehörige einer solchen Gruppe ist unabhängig von der Form seiner Beteiligung am Unternehmen Täter.

5. Insbesondere bei Aggressionsakten und Menschlichkeitsverbrechen kann